Bei der Errichtung und Unterhaltung einer Bibliothek, eines Bibliothekssystems oder eines Bibliotheksverbundes können verschiedene Träger zusammenwirken. Dieses Zusammenwirken muß durch rechtlich verbindliche Vereinbarungen gesichert werden. Um die Ziele des Bibliotheksplans zu realisieren, sind Regelungen in Form von Bibliotheksgesetzen, Verordnungen und Erlassen erforderlich. Insbesondere gilt es, die Förderung der Bibliotheken sicherzustellen, die Leistungsnormen festzulegen und fortzuschreiben sowie die Zusammenarbeit der Bibliotheken zu gewährleisten. (Vgl. Grundsätze und Normen für die Büchereigesetzgebung. Berlin 1970.)

3. Allgemeine Literatur- und Informationsversorgung

Der verschiedenartige Literatur- und Informationsbedarf der Allgemeinheit ist aus praktischen Gründen durch ein abgestuftes System von Funktionen in vier Ebenen zu decken.

Die Grundversorgung ist unmittelbar sicherzustellen. Der (im Sinne der Raumordnung) gehobene Bedarf ist im Mittelbereich abzudecken. Beides geschieht auf der Ebene der „Bibliothek erster Stufe".

Der (im Sinne der Raumordnung) spezialisierte höhere Bedarf wird für den Bereich eines Oberzentrums (bzw. „Oberbereichs") auf der Ebene der „Bibliothek zweiter Stufe" gedeckt.

Bibliotheken der ersten Stufe bilden mit einer Bibliothek zweiter Stufe eine funktionale Einheit in Form eines Bibliotheksverbundes, nach Möglichkeit eines Bibliothekssystems.

Spezialisierter höherer Bedarf, der innerhalb dieser Bibliothekssysteme nicht befriedigt werden kann, wird auf Landesebene durch Bibliotheken mit Beständen größerer Breite und Tiefe abgedeckt, die damit die Funktion einer „Bibliothek dritter Stufe" erfüllen.

Die überregionale Literatur- und Informationsversorgung erfolgt auf Bundesebene durch Bibliotheken mit Funktionen der „Bibliothek vierter Stufe".

Die Erfüllung der Funktionen von Bibliotheken erster bis vierter Stufe setzt ein enges Verbundnetz aller bibliothekarischen Einrichtungen voraus, wobei jeweils die Einrichtungen höherer Ebene die Leistungen derjenigen der unteren ergänzen.

3.1 *Bibliotheken mit Funktionen der 1. Stufe*

Bibliotheken der 1. Stufe sind Einrichtungen zur unmittelbaren Deckung des häufig wiederkehrenden Bedarfs an Literatur und anderen Informationsträgern (Grundversorgung). Sie müssen ohne weite Wege erreichbar sein und ihre Dienstleistungen auch all denen anbieten, die aus unterschiedlichen Gründen nicht selbst eine Bibliothek aufsuchen können. Um Bildungswillen zu aktivieren und die Bildungschancen zu verbessern, muß ein flächen-

Quelle: Bibliotheksplan '73 : Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin : Deutsche Bibliothekskonferenz, 1973. - 176 S. (3-87068-309-0)

deckendes Angebot gemacht werden; daher sind Bibliotheken der 1. Stufe entweder standortgebunden oder mobil. Ihr Bestand muß mindestens 10.000 Bände betragen. Bibliotheken der 1. Stufe in Mittelzentren und in Mittelstädten ohne zentralörtliche Bedeutung müssen zusätzlich zur Grundversorgung die Deckung des gehobenen Bedarfs übernehmen und sind für die Befriedigung des spezialisierten höheren Bedarfs mit Bibliotheken der 2. Stufe verbunden (Leihverkehr, spezieller Auskunfts- und Informationsdienst usw.). Sie sind durch bibliothekarisches Fachpersonal hauptamtlich zu verwalten. Sie sollen lokal zu einem Bibliothekssystem, regional zu einem System oder Verbund zusammengeschlossen werden. Bibliotheken, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, reichen für die Grundversorgung nicht aus.

Auf Grund der Länderverfassungen, der Gemeinde- und Kreisordnungen haben die Kommunen und Kreise die Aufgabe, zur Daseinsvorsorge Bibliotheken zu unterhalten bzw. sich an ihrer Finanzierung zu beteiligen.

Fahrbibliotheken (Autobibliotheken)
Die Grundversorgung in Bereichen mit geringerer Siedlungsdichte und in Randzonen von Ballungsgebieten erfolgt durch Fahrbibliotheken. Sie sind in solchen Orten stationiert, in denen sie mit einer Bibliothek größerer Leistungsfähigkeit verbunden sein können. Träger von Fahrbibliotheken sind vornehmlich Landkreise oder/und kreisfreie Städte.

Fahrbibliotheken benötigen einen eigenen Buchbestand von etwa 1 Band je Einwohner ihres Versorgungsbereiches und benutzen darüber hinaus die Bestände der Bibliothek ihres Standortes. Die Ausleihe erfolgt im Fahrzeug durch bibliothekarisches Fachpersonal. Fahrbibliotheken ermöglichen den Benutzern die Teilnahme am Leihverkehr (vgl. Anlage 5).

Standbibliotheken
Mindestens in Kleinzentren mit mehr als 5.000 Einwohnern in geschlossener Siedlungsform, in Unterzentren, in Orts- und Stadtteilen, in größeren Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung (Selbstversorgungsgemeinden) und auch in Mittelzentren sind standortgebundene Bibliotheken der 1. Stufe mit Beständen für Erwachsene und Kinder einzurichten.

Für die Bibliotheken der 1. Stufe gelten folgende Mindestnormen:

a) Buchbestände von 2 Bänden je Einwohner, mindestens aber 10.000 Bände (ohne Sondersammlungen) sowie audio-visuelle Materialien in angemessenem Verhältnis zum Buchbestand.

b) Grundbestand an Nachschlagwerken, sonstigen Informationsmitteln, Bibliographien und Zeitschriften (vgl. Anlage 10).

c) Anschaffungsetat: Zu beschaffen sind jährlich 12 % des Ist- und 3 % des Soll-Bestandes nach Maßgabe des Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt-Gutachten).

Quelle: Bibliotheksplan '73 : Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin : Deutsche Bibliothekskonferenz, 1973. - 176 S. (3-87068-309-0)

d) Hauptamtliche fachliche Leitung und funktionsgerechte Personalausstattung nach Maßgabe des KGSt-Gutachtens.

e) Eigene, zentral gelegene und funktionsgerechte Bibliotheksräume.

f) Ausreichende Ausstattung mit Geräten und Hilfsmitteln zur Erfüllung der Informationsaufgabe (vgl. Anlage 10).

g) Gleichmäßige, ausreichende und publikumsorientierte Öffnungszeiten.

In Mittelzentren und in Mittelstädten ohne zentralörtliche Bedeutung sind die Bibliotheken entsprechend dem gehobenen Bedarf auszubauen. In den Bibliothekssystemen gewinnen sie besonderes Gewicht durch den Umfang ihrer Buchbestände, durch ihre Auskunftsarbeit und durch andere benutzerbezogene Dienste und ggf. Sondereinrichtungen. Sie tragen dadurch wesentlich zur raschen und unkomplizierten Literaturversorgung ihres Verflechtungsbereiches (Mittelbereiches) bei. Hierzu ist zusätzlich entsprechende Personal-, Raum- und Sachausstattung nach Maßgabe des KGSt-Gutachtens erforderlich.

Schulbibliotheken sollen mit Bibliotheken der 1. Stufe eine Funktionseinheit bilden. Teile der Bestände können wechselseitig genutzt werden; gemeinsame Verwaltung und betriebliche Integration bewirken Rationalisierungseffekte.

Fahrbibliotheken werden in der Regel an Standbibliotheken der 1. Stufe, vor allem in Orten höherer Zentralität, ihren Rückhalt finden.

In regionalen Entwicklungsplänen werden die Aufgaben der einzelnen Bibliotheken innerhalb der Struktur des um eine Bibliothek der 2. Stufe gegliederten Bibliothekssystems zu beschreiben sein. Werden dabei überörtliche Funktionen erfüllt, so müssen die bei der Wahrnehmung entstehenden Kosten von den Kreisen und Ländern auf dem Wege der Förderung erstattet werden.

Soweit Bibliotheken in Mittelzentren zu Bibliotheken der 2. Stufe auszubauen sind, gilt Abschnitt 3.2.

3.2 *Bibliotheken mit Funktionen der 2. Stufe*

In Oberzentren und in Großstädten ohne zentralörtliche Bedeutung werden in der Regel Bibliotheken der 2. Stufe unterhalten. Sie sind zentrale Einrichtungen eines lokalen oder regionalen Bibliothekssystems bzw. eines regionalen Verbundes. In einem Bibliothekssystem bzw. in einem Verbund werden möglichst viele betriebsbezogene Dienste zentral geleistet, während die benutzerbezogenen Dienste dezentral in den einzelnen Bibliotheken erbracht werden.

Quelle: Bibliotheksplan '73 : Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin : Deutsche Bibliothekskonferenz, 1973. - 176 S. (3-87068-309-0)

Bibliotheken der 2. Stufe haben dem spezialisierten höheren Bedarf auf allen Gebieten zu genügen.

Bibliotheken in Mittelzentren können im Zuge der regionalen Planung zu Bibliotheken 2. Stufe ausgebaut werden.

Bibliotheken der 2. Stufe sind über die Grundversorgung und die Deckung des gehobenen Bedarfs ihres Ortes hinaus als zentrale Bibliotheken zur Befriedigung des spezialisierten höheren Bedarfs am Ort und im Verflechtungsbereich (Oberbereich) in folgender Weise auszubauen:

a) Sie halten für das die Literaturversorgung ihres Bereiches erforderliche deutsche Schrifttum einschließlich wissenschaftlicher Grundlagen- und Gebrauchsliteratur bereit. Der jährliche Zugang bemißt sich nach den Normen des KGSt-Gutachtens. Dabei muß gewährleistet sein, daß von den jährlich neu erscheinenden Büchern 30 % der Buchtitel (das sind für die BRD z.Zt. etwa 12.500 Titel) in angemessener Staffelung erworben werden können. Zusätzlich ist fremdsprachige Literatur angemessen zu berücksichtigen.

   Die Erwerbung und Erschließung von mindestens 1.000 Zeitschriften muß ebenfalls gesichert sein. Wenn entsprechende Dienste diese Zeitschriften erschließen und vermitteln, so sind mindestens 300 Zeitschriften unmittelbar bereitzustellen.

b) Sie stellen audio-visuelle Materialien in angemessenem Verhältnis bereit.

c) Sie bewahren Altbestände aus den Bibliotheken ihres Bereiches und dem eigenen Bestand, sofern nicht zentrale Sammelstellen im Lande diese Aufgabe wahrnehmen.

d) Sie versorgen die Bibliotheken der 1. Stufe mit Literatur, die dort nicht vorhanden ist, aus ihren eigenen Beständen und vermitteln darüber hinaus, in der Regel als Leitbibliothek ihres Verflechtungsbereiches, Literatur im Leihverkehr.

e) Sie unterhalten jeweils eine Informationsabteilung mit einem angemessenen Informationsapparat, der auch fremdsprachige Arbeitsmittel einschließt (vgl. Anlage 10).

f) Sie erteilen schwierige bibliographische und Sachauskünfte.

   Sie leisten aktive Information, u.a. durch Literaturzusammenstellungen zu einzelnen Themen.

   Im Rahmen des Informationsverbundes vermitteln sie Informationen von anderen Stellen.

g) Sie fördern die Kooperation der Bibliotheken in ihrem Bereich, z.B. durch die Unterhaltung eines Zentralkataloges der für einen internen Leihverkehr nutzbaren Bestände. Unbeschadet unterschiedlicher Zweckbestimmungen

Quelle: Bibliotheksplan '73 : Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin : Deutsche Bibliothekskonferenz, 1973. - 176 S. (3-87068-309-0)

kooperieren sie mit anderen Bibliotheken am Ort, insbes. mit Hochschulbibliotheken.

h) Sie verfügen über die notwendigen technischen Hilfsmittel (vgl. Anlage 10).

Historisch gewachsene Sammlungen in Bibliotheken müssen ihrer Bedeutung gemäß weiter gepflegt werden. Für diese Aufgabe sind die Bibliotheken zusätzlich und ausreichend zu finanzieren (vgl. Anlage 3).

3.3 Bibliotheken mit Funktionen der 3. Stufe

Für die Literatur- und Informationsversorgung der Allgemeinheit auf Landesebene müssen von Bibliotheken der 3. Stufe nachstehende Funktionen erfüllt werden:

a) Die wissenschaftlich relevanten, für Forschung und Bildung unentbehrlichen wissenschaftlichen deutschsprachigen Monographien sind vollständig (z.Zt. ca. 14.000 Titel pro Jahr), die ausländischen in kritischer Auswahl (z.Zt. ca. 6.000 Titel pro Jahr) bereitzustellen. Der laufende Bezug von z.Zt. mindestens 2.000 deutschsprachigen und 1.000 fremdsprachigen Zeitschriften ist notwendig. Die angegebenen Mengenzahlen bedeuten nicht die Aufstockung der Richtzahlen für die 2. Stufe, sondern beinhalten mit einer gewissen Überschneidung einen differenzierten Ausschnitt aus der wissenschaftlichen Literatur. In den Zahlen sind Pflicht- und Tauschlieferungen nicht enthalten. Dieses Erwerbungsprogramm gilt für einen Bereich von je 5 Millionen

b) Die im Lande erschienene und die auf das Land bezogene Literatur ist zu sammeln und zu archivieren. Auf ihrer Grundlage wird die landeskundliche Bibliographie erstellt.

c) Nachlässe und Manuskripte von Persönlichkeiten, die in besonderer Beziehung zum Lande stehen, müssen gesammelt und erschlossen werden.

d) Entsprechend den Landesregelungen ist das Pflichtexemplarrecht wahrzunehmen.

e) Die Literatur, die in anderen Bibliotheken des Landes nicht aufbewahrt werden soll, ist in den Bibliotheken mit den Funktionen der 3. Stufe zu archivieren.

f) Bibliotheken mit den Funktionen der 3. Stufe sind verpflichtet, bibliographische und Sach-Auskünfte zu geben, soweit diese von den anderen Bibliotheken im Lande nicht erteilt werden können. Sie haben darüber hinaus bibliographisches Informationsmaterial sowie gängige Dokumentationsmittel bereitzustellen.

g) Diese Bibliotheken müssen als Clearingstellen zu anderen bibliothekarischen Einrichtungen und Dokumentationsstellen fungieren.

Quelle: Bibliotheksplan '73 : Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin : Deutsche Bibliothekskonferenz, 1973. - 176 S. (3-87068-309-0)

h) Die Kooperation zwischen den einzelnen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen im Lande ist zu fördern.

i) Es ist Hilfe zu leisten bei der Betreuung und Katalogisierung von solchen historischen Bibliotheksbeständen im Lande, die nicht von bibliothekarischen Fachkräften verwaltet werden.

k) Bibliotheken mit Funktionen der 3. Stufe haben auf dem Wege des Leihverkehrs die Bibliotheken des Landes mit Literatur zu versorgen, insbesondere mit solcher, die in den übrigen Bibliotheken des Landes nicht vorhanden ist und für die nicht Bibliotheken der 4. Stufe verantwortlich sind (spezielle Forschungsliteratur).

In jedem Bundesland müssen die Funktionen der Literatur- und Informationsversorgung der 3. Stufe mindestens einmal erfüllt werden. Dabei ist durch die Regionalplanung der Größe des jeweiligen Landes und seiner historisch wie geographisch bedingten Struktur (z.B. Ballungsräume) Rechnung zu tragen. In jedem Lande müssen die Bibliotheken mit Funktionen der 3. Stufe für die Literatur- und Informationsversorgung ihres Bereiches so gut ausgestattet sein, daß die Bibliotheken der 4. Stufe so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden.

Die Funktionen der 3. Stufe werden im Zuge der regionalen Bibliotheksplanung eines Landes bestimmten Bibliotheken zugewiesen. Sie können auch im Verbund mehrerer Bibliotheken erfüllt werden.

Hat eine Allgemeinbibliothek mit Funktionen der 3. Stufe auch die Aufgabe, eine Hochschule mit Literatur zu versorgen, muß sichergestellt sein, daß durch diese zusätzliche Aufgabe ihre Funktion in der Literatur- und Informationsversorgung der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Werden die Funktionen der 3. Stufe einer bestehenden Hochschulbibliothek übertragen, müssen dieser Bibliothek zusätzlich Personal und Erwerbungsmittel nach Maßgabe der vorgenannten Normen zugewiesen werden, um die Literatur- und Informationsversorgung der Allgemeinheit zu gewährleisten.

3.4 Bibliotheken mit Funktionen der 4. Stufe

Für die allgemeine überregionale Literatur- und Informationsversorgung müssen umfassende Literaturbestände aller Wissenschaftsgebiete einschließlich hochspezialisierter Forschungsliteratur sowie dokumentarischen Materials des In- und Auslandes bereitgestellt und erschlossen werden.

Das in Deutschland und über Deutschland erscheinende Schrifttum muß vollständig gesammelt und bibliographisch erfaßt werden.

Die Aufgaben der Literatur- und Informationsversorgung der 4. Stufe werden erfüllt durch die großen Staatsbibliotheken, die Zentralen Fachbibliotheken und vergleichbare Einrichtungen, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Sondersammelgebietsbibliotheken sowie bedeutende Spezialsammlungen von überregionaler Bedeutung.

Quelle: Bibliotheksplan '73 : Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin : Deutsche Bibliothekskonferenz, 1973. - 176 S. (3-87068-309-0)

3.41 Universale Bibliotheken von überregionaler Bedeutung.

a) Die Deutsche Bibliothek in Frankfurt einschließlich des ihr 1969 eingegliederten Deutschen Musikarchivs in Berlin sammelt das gesamte deutsche und deutschsprachige Schrifttum, Tonträger und Musikalien seit 1945. Sie erwirbt auch möglichst vollständig die ausländische fremdsprachige Literatur über Deutschland (Germanica). Außerdem ist sie Archiv der deutschen Hochschulschriften und der ungedruckten wissenschaftlichen Literatur. Einen eigenen Schwerpunkt bildet die Sammlung Exil-Literatur 1933-45.

Obwohl Präsenzbibliothek, leiht die Deutsche Bibliothek immer dann ihre Bücher aus, wenn sie in der jeweiligen Leihverkehrs-Region und in der regionalen Pflichtexemplarbibliothek nicht vorhanden sind.

b) Die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz in Berlin (und Marburg) sammelt international die monographische wissenschaftliche Literatur des In- und Auslandes aller Fachgebiete (außer Technik) mit besonderen Schwerpunkten. Außerdem unterhält sie die größte Sammlung von ausländischen Zeitschriften, Zeitungen und Amtsdrucksachen sowie von topographischen Karten aus aller Welt (Sondersammelgebiete der DFG s. Anlage 7).

c) Die Bayerische Staatsbibliothek in München, z.Zt. umfangreichste Bibliothek der Bundesrepublik, sammelt ebenfalls international die monographische wissenschaftliche Literatur aller Fachrichtungen (außer Technik und Landwirtschaft) mit besonderen Schwerpunkten. Außerdem ist sie wegen ihres reichen und geschlossenen Bestandes an Literatur des 15. bis 19. Jahrhunderts von überregionaler Bedeutung (Sondersammelgebiete der DFG s. Anlage 7).

d) Daneben besitzen einige Bibliotheken umfassende bzw. besondere historisch gewachsene Bestände, die für die überregionale Literaturversorgung von Bedeutung sind.

3.42 Fachspezifische Bibliotheken von überregionaler Bedeutung

a) Zentrale Fachbibliotheken

Für einige größere, besonders anwendungsnahe Fachgebiete sind auf Anregung und mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft Zentrale Fachbibliotheken eingerichtet worden (s. Anlage 6). Sie sammeln das Schrifttum ihrer Fachgebiete mit größtmöglicher Vollständigkeit einschließlich der nichtkonventionellen Literatur, d.h. außer Büchern und Zeitschriften auch Reports aller Art, amtliches und halbamtliches sowie dokumentarisches Material. Sie übernehmen Aufgaben der Dokumentation und Information und bemühen sich um den Nachweis, ggf. um die Herstellung von Übersetzungen aus schwer zugänglichen Sprachen. Die Zentralen Fachbibliotheken stellen ihre Bestände dem deutschen Leihverkehr, aber auch im Direktversand zur Verfügung. Es ist zu prüfen, ob weitere Zentrale Fachbibliotheken einzurichten sind.

b) Wissenschaftliche Bibliotheken mit Sondersammelgebieten

Von der Deutschen Forschungsgemeinschaft werden Sondersammelgebiete gefördert, die auf eine größere Zahl von Hochschulbibliotheken und die

Quelle: Bibliotheksplan '73 : Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin : Deutsche Bibliothekskonferenz, 1973. - 176 S. (3-87068-309-0)

beiden Staatsbibliotheken in Berlin und München verteilt sind (vgl. Anlage 7). Die betreffenden Bibliotheken sind verpflichtet, die deutsche und ausländische wissenschaftliche Literatur nach 1930 mit größtmöglicher Vollständigkeit für ihr Sondersammelgebiet zu beschaffen. Einige dieser Sondersammelgebiete werden zu Zentren ausgebaut, die sie den Zentralen Fachbibliotheken vergleichbar machen.

c) Spezialsammlungen von überregionaler Bedeutung
Neben den Zentralen Fachbibliotheken und den Sondersammelgebietsbibliotheken gibt es für bestimmte Fächer (z.B. Meteorologie) oder fachliche Schwerpunkte (z.B. Leibnizforschung) Spezialbibliotheken oder Sondersammlungen bzw. Sonderbestände in Universalbibliotheken, die für die überregionale Literaturversorgung von besonderer Bedeutung sind.

Alle hier genannten Einrichtungen bilden gemeinsam ein überregionales Reservoir, das jenen Literatur- und Informationsbedarf zu decken hat, der durch die Bibliotheken der unteren Stufen nicht befriedigt werden kann.

Alle Bibliotheken der 4. Stufe sind aufgrund ihrer spezialisierten Bestände zu besonders in- und extensiven Informationsdiensten verpflichtet und müssen die dafür notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel schaffen bzw. ausbauen.

Der Information dienen auch die zentralen bibliographischen und Katalogisierungsunternehmen, die von den 3 Staatsbibliotheken geführt werden (Deutsche Bibliographie, Bibliographische Berichte, Gesamtverzeichnis der Zeitschriften und Serien, Bibliographie der Drucke des 16. Jahrhunderts aus dem deutschen Sprachraum, Répertoire international des sources musicales, Zentralkatalog der Orientalia, Zentralkatalog der Autographen u.a.). Einige Bibliotheken erschließen einen Kernbestand von Fachzeitschriften. Zugleich müssen die Bibliotheken der 4. Stufe über alle Informationsmittel und Kontakte im Wissenschaftsbereich verfügen, um Anfragen, die sie selbst nicht beantworten können, an die zuständigen Stellen (Dokumentationsdienste, wissenschaftliche Organisationen oder Institute) weiterleiten zu können.

Die Bibliotheken der 4. Stufe (außer der Deutschen Bibliothek) sind zudem mehr als andere Bibliotheken geeignet und gehalten, an der Literaturerschließung mitzuwirken, sei es durch Zeitschriftenauswertung (Aufsatzkatalogisierung), sei es durch Herausgabe von Current Contents-Listen, sei es durch Übernahme von Fachdokumentationen, wo solche noch fehlen.

4. Institutionsbezogene Literatur- und Informationsversorgung

In verschiedenen Bevölkerungsgruppen und einzelnen Institutionen ist ein besonders hoher, oft spezialisierter Literatur- und Informationsbedarf vorhanden. Die Befriedigung dieses Bedarfs wird durch institutionsbezogene Bibliotheken geleistet. Dabei ist es unwesentlich, ob diese Bibliotheken verwaltungsmäßig zu der Institution gehören oder ihr zur Deckung des Litera-

Quelle: Bibliotheksplan '73 : Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin : Deutsche Bibliothekskonferenz, 1973. - 176 S. (3-87068-309-0)